

|       |  |  |
|-------|--|--|
| Firma | <b>BETRIEBSANWEISUNG – ADR-10</b>  | 01/2013<br><b>Nächste Prüfung:</b><br>30.06.2015 |
|       | <b>Werkstatt- und Servicefahrzeuge</b><br>Gemäß Freistellungsregel nach Unterabschnitt<br>1.1.3.1 c) des ADR |  |
|       | Firma:.....  |  |

## 1. Anwendungsbereich

Diese Anweisung gilt für den Transport von Versandstücken in üblichen Werkstatt- und Servicefahrzeugen

## 2. Gefahren für Mensch und Umwelt

Beim Umgang und der Beförderung von Gefahrgut können durch Stoffaustritte erhebliche Gefahren für Mensch und Umwelt auftreten. Verpackung und Kennzeichnung müssen deshalb einigen Bestimmungen nach GGVSEB, ADR und der GefStoffV entsprechen. Sind die Stoffeigenschaften nicht bekannt, steigert sich das Gefahrenpotenzial erheblich.

## 3. Checkliste

| Nr. | Prüfpunkt<br>(Hinweis: Muss einer der Prüfpunkte mit „Nein“ beantwortet werden, darf die Beförderung so nicht durchgeführt werden. In diesem Fall sind die weiteren Schritte erst zu klären!)  | Erfüllt (Nicht zutreffend, bezogen auf die Kontrolle eines bestimmten Fahrzeuges)? |      |    |
|-----|--|--|------|----|
|     |  | Ja   | Nein | NZ |
| 1.  | Beförderung von Gefahrgut ist keine Haupttätigkeit, sondern das Gefahrgut wird mitgeführt, weil es vor Ort benötigt wird?  |  |      |    |
| 2.  | 450 Liter je Verpackung wurden nicht überschritten?  |  |      |    |
| 3.  | Mengen gemäß Unterabschnitt 1.1.3.6 sind nicht überschritten, d.h. maximal 1000 Punkte? Grober Anhalt für übliche Güter wie Farben, Lacke, Lösemittel, Härter, Spachtelmasse, Druckgaspackungen, Schweißgase, Kraftstoffe: maximal 333 kg bzw. Liter Gesamtmenge. Je gefährlicher der Stoff (siehe Sicherheitsdatenblatt Feld 14 (z.B. VG I Stoffe), umso genauer muss die Menge berechnet werden. |  |      |    |
| 4.  | Es wurden Maßnahmen getroffen, damit unter normalen Beförderungsbedingungen (insbesondere infolge von Vibrationen, Temperaturwechsel, Feuchtigkeits- und Druckänderung (z.B. Sonnenbestrahlung, Höhenunterschiede) ein Freiwerden des Inhalts verhindert wird? Solche Maßnahmen können sein:   |  |      |    |
|     | Bei Gasflaschen: Verschlussventile zu, Schutzkappen richtig aufgeschraubt?   |  |      |    |
|     | Ladungssicherung der gesamten Ladung (auch „Nicht-Gefahrgut“) vorhanden?   |  |      |    |
|     | Flüssige Stoffe aufrecht verladen?    |  |      |    |
|     | Keine beschädigten Versandstücke aufgeladen, außen keine gefährlichen Reste des Gefahrgutes?   |  |      |    |
|     | Verschlüsse richtig befestigt?   |  |      |    |
|     | Originalgebinde oder vergleichbare Gebinde verwendet (auf keinen Fall Lebensmittelverpackungen), Verpackung werkstoffverträglich, keine gefährliche Reaktion möglich?  |  |      |    |
|     | Bei Druckgaspackungen (Spraydosen): Schutzkappe aufgesetzt?  |  |      |    |
|     | Bei Kartuschen mit angeschlossenem Brenner: Sicher verstaut und gegen unbeabsichtigtes Betätigen geschützt?  |  |      |    |
|     | Verpackungen sind ausreichend stark, dass sie den Stößen und Belastungen standhalten können?   |  |      |    |
|     | Sonstige Maßnahmen (vom Unternehmen festzulegen, ggf. Zusatzliste):<br>.....<br>.....  |  |      |    |
| 5.  | Es handelt sich nicht um eine reine Versorgungsfahrt?<br>Hinweis: Reine Versorgungsfahrten (d.h. Gefahrgut aufladen, zum Ziel hinfahren, abladen und dann weiterfahren) unterliegen strengeren Regeln!   |  |      |    |

### 3. Checkliste

| Nr.   | Prüfpunkt<br>(Hinweis: Muss einer der Prüfpunkte mit „Nein“ beantwortet werden, darf die Beförderung so nicht durchgeführt werden. In diesem Fall sind die weiteren Schritte erst zu klären!)   | Erfüllt (Nicht zutreffend, bezogen auf die Kontrolle eines bestimmten Fahrzeuges)? |      |    |
|---|---|--|------|----|
|   |   | Ja   | Nein | NZ |
| <b>Einige Bestimmungen aus der Gefahrstoffverordnung:</b>       |   |  |      |    |
| 1.  | Behälter nach Gefahrstoffrecht gekennzeichnet (Bezeichnung, Symbole, Risikohinweise, Sicherheitshinweise), beim Symbol reicht die Gefahrgutkennzeichnung mittels Gefahrzettel?  |  |      |    |
| 2.  | Mitarbeiter wurden nach Gefahrstoffrecht unterwiesen (§ 14 GefStoffV)?  |  |      |    |
| 3.  | Betriebsanweisungen liegen vor?   |  |      |    |
| 4.  | Maßnahmen für Notfälle (insbesondere Stoffaustritte) wurden getroffen?<br>Mögliche Maßnahmen:<br><input type="checkbox"/> Geeignete Schutzhandschuhe,.....<br><input type="checkbox"/> Geeignetes Bindemittel<br><input type="checkbox"/> Auffangmöglichkeiten<br><input type="checkbox"/> Schutzbrille<br><input type="checkbox"/> Atemschutz<br><input type="checkbox"/> Telefonliste mit wichtigen Rufnummern<br><input type="checkbox"/> Geprüfte Feuerlöscher (2-jährliche Prüfung)<br>(Hinweis: die Ausrüstung muss einsatzbereit und geeignet sein)<br>..... |  |      |    |
| 5.  | Schutzausrüstung vorhanden, brauchbar und hygienisch aufbewahrt?  |  |      |    |
| 6.  | Ausreichende Belüftung kann gewährleistet werden?   |  |      |    |
| 7.  | Weitere Maßnahmen (im Unternehmen festzulegen je nach Gefahrstoff):<br>.....<br>.....   |  |      |    |
| 7.  | Die schriftlich dokumentierte Gefährdungsbeurteilung liegt vor?   |  |      |    |
| <b>Sonstige Bestimmungen, die wichtig sind (Arbeitsschutz):</b> |   |  |      |    |
| 1.  | Es gibt bei den gedeckten Fahrzeugen (geschlossener Aufbau) eine ausreichende Belüftung, insbesondere beim Transport brennbarer, giftiger und/oder ätzender Gase?<br>Hinweis: Stand der Technik: zwei Bleche mit Lüftungsschlitzen, Größe ca. 100 cm <sup>2</sup> , diagonal angebracht (nicht in der Nähe der Abgasanlage).  |  |      |    |
| 2.  | Fahrzeug technisch in Ordnung?  |  |      |    |
| 3.  | StVO-Ausrüstung komplett?<br>- Warndreieck<br>- Verbandkasten<br>- über 3,5 t zGG: Warnleuchte<br>- über 4 t zGG und mit Anhänger: entsprechende Unterlegkeile  |  |      |    |
| 4.  | Nach BGV D 29: Warnweste und Sicherheitsschuhe.   |  |      |    |
| 5.  | Die Arbeitsmittel geprüft, in Ordnung und brauchbar?  |  |      |    |

### 3. Checkliste

| Nr.   | Prüfpunkt<br>(Hinweis: Muss einer der Prüfpunkte mit „Nein“ beantwortet werden, darf die Beförderung so nicht durchgeführt werden. In diesem Fall sind die weiteren Schritte erst zu klären!)  | Erfüllt (Nicht zutreffend, bezogen auf die Kontrolle eines bestimmten Fahrzeuges)? |      |    |
|---|--|--|------|----|
|   |  | Ja   | Nein | NZ |
| <b>Die nachfolgenden Punkte gelten zusätzlich für innerstaatliche Beförderungen mit Fahrzeugen, die in Deutschland zugelassen sind (Anlage 2, Nr. 2.1 c) GGVSEB)!</b> |  |  |      |    |
| 1.  | Explosive Stoffe, Klasse 1, Unterklassen 1.1 bis 1.4: Gesamtnettoexplosivstoffmasse je Beförderungseinheit von 3 kg nicht überschritten?<br>  |  |      |    |
| 2.  | Gegenstände mit Explosivstoffen, Klasse 1, Unterklassen 1.1 bis 1.3: Gesamtbruttomasse je Beförderungseinheit von 5 kg nicht überschritten?<br>   |  |      |    |
| 3.  | Gegenstände mit Explosivstoffen, Klasse 1, Unterklasse 1.4: Gesamtbruttomasse je Beförderungseinheit von 20 kg nicht überschritten?<br>   |  |      |    |
| 4.  | Selbstersetzliche feste und flüssige Stoffe, desensibilisierte explosive feste Stoffe und mit selbstersetzlichen Stoffen verwandte Stoffe der Klasse 4.1: Je Stoff maximal 1 kg Nettomasse je Beförderungseinheit nicht überschritten?<br>         |  |      |    |
| 5.  | Stoffe der Klasse 4.2 und 4.3, jeweils Verpackungsgruppe I und II: Je Stoff maximal 1 kg Nettomasse je Beförderungseinheit nicht überschritten?<br>   |  |      |    |
| 6.  | Stoffe der Klasse 5.1 Verpackungsgruppe I: Je Stoff maximal 1 kg Nettomasse je Beförderungseinheit nicht überschritten?<br>   |  |      |    |
| 7.  | Stoffe der Klasse 5.2: Je Stoff maximal 1 kg Nettomasse je Beförderungseinheit nicht überschritten?<br>   |  |      |    |
| 8.  | Zusammenpacken von mehreren Gefahrgütern in ein Versandstück ist nur zulässig, wenn diese nicht untereinander gefährlich reagieren (Entzündung, Gasentwicklung, Entstehung ätzender oder instabiler Stoffe).<br>Ist das gewährleistet?<br>Hinweis: wenn man es nicht weiß und auch nicht ermitteln will muss man getrennt verpacken. |  |      |    |
| 9.  | Verschluss bei Verpackungen mit angefeuchteten oder verdünnten Stoffen als Lösung oder zur Phlegmatisierung so dicht, dass es nicht zum Absinken des Mittels (Wasser, Lösungs- oder Phlegmatisierungsmittels) unterhalb der Grenzwerte kommt?  |  |      |    |
| 10.   | Ventile von Gasflaschen sind durch Schutzkappen, Schutzkragen, Schutzrahmen oder Schutzkisten geschützt?   |  |      |    |

## 4. Verhalten bei Störungen

Wird ein Mangel festgestellt, darf kein Gefahrgut übergeben bzw. transportiert werden. Der Vorgesetzte oder dessen Vertreter ist zu informieren und das weitere Vorgehen ist abzustimmen.

## 5. Verhalten bei Unfällen

Verletzte retten. Merkblatt Erste Hilfe beachten. Ersthelfer alarmieren. Bei chemischen Stoffen Betriebsanweisung des Gefahrstoffes beachten. Eindringen von wassergefährdenden Flüssigkeiten in Gewässer und in den Boden verhindern. Notfallset (Bindemittel, Kanalabdeckungen usw. benutzen). Bei Gefahr im Verzuge und bei größeren Mengen Behörden über den Unternehmer informieren. Bei Stoffaustritten muss ein Unfallbericht erstellt werden. Der Gefahrgutbeauftragte hat entsprechende Muster.

## 6. Entsorgung

Liste mit zulässigen Entsorgern für den jeweiligen Abfall aushängen. Bei Übergabe auf Nachweise achten.

## 7. Folgen der Nichtbeachtung

Gesundheitliche Folgen: Verletzung, Erkrankung. Gefahr für die Umwelt durch auslaufende Stoffe.

Haftung: Verantwortliche Personen können auch in die Haftung genommen werden.

**Stand: 01.01.2013**

**Erstellt: Gb**

**Geprüft:**

# Gefährdungsbeurteilung

**für die Firma .....**

1. Hiermit wird bestätigt, dass anhand der oben genannten Betriebsanweisung, des ArbSchG, der BGV A1, der DGUV Vorschrift 2, des ASiG (Arbeitssicherheitsgesetzes) und der GGVSEB und ADR die Gefährdungen ermittelt und Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten getroffen wurden.
2. Die zuständigen Vorgesetzten wurden über den Inhalt dieser Betriebsanweisung unterrichtet.
3. Neben den Aufsichtsbehörden und den Berufsgenossenschaften ist auch der Betriebsarzt, der Betriebsrat und die Fachkraft für Arbeitssicherheit berechtigt und verpflichtet, sich von der Einhaltung der oben genannten Betriebsanweisung zu überzeugen.
4. Die Beschäftigten haben das Recht, aber auch die Pflicht, dem Vorgesetzten mitzuteilen, wenn sie Tätigkeiten ausüben sollen, in die sie nicht oder nicht ausreichend unterwiesen wurde. Ebenso müssen sie dem Vorgesetzten mitteilen, wenn sie sich einer Aufgabe nicht gewachsen fühlen.
5. Werden die oben genannten Punkte eingehalten, sind nach jetzigen Erkenntnissen keine weiteren Gefährdungen aufgrund der Tätigkeit mehr erkennbar.

Firma: ..... Abteilung: .....

Unterweisung mit vorliegender Betriebsanweisung am.....

von .....Uhr bis .....Uhr durch .....

Speziell wurden noch folgende Themen/BA unterwiesen:

.....

**Teilnehmer (ggf. auf gesondertem Blatt bestätigen lassen):**

| Lfd.Nr. | Name, Vorname (leserlich) | Tätigkeit | Unterschrift |
|---------|---------------------------|-----------|--------------|
| 1.      |                           |           |              |
| 2.      |                           |           |              |
| 3.      |                           |           |              |
| 4.      |                           |           |              |
| 5.      |                           |           |              |
| 6.      |                           |           |              |
| 7.      |                           |           |              |
| 8.      |                           |           |              |
| 9.      |                           |           |              |
| 10.     |                           |           |              |
| 11.     |                           |           |              |
| 12.     |                           |           |              |
| 13.     |                           |           |              |
| 14.     |                           |           |              |
| 15.     |                           |           |              |

.....

Unterschrift des Unterweisenden

Nachweis wird mindestens 10 Jahre aufgehoben.

